

# 1 Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen.

Das **BVerwG** hat den § 4 BDSG in der aktuellen Fassung für europarechtswidrig erklärt. Die Videoüberwachungsmaßnahmen bei nicht-öffentlichen Stellen sind nach dem Richterspruch nur entsprechend den Voraussetzungen des **Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO** möglich. Urteil vom 27.03.2019

## Welche Auswirkungen hat die Entscheidung nun für die Praxis?

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat vor allem weitreichende praktische Konsequenzen. Die Verantwortlichen, die Videoüberwachungsanlagen einsetzen und in der datenschutzrechtlichen Dokumentation (beispielsweise in den Informationen nach [Art. 13 bzw. Art. 14 DSGVO](#) oder im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO) für die Videoüberwachung § 4 BDSG als Rechtsgrundlage bisher angegeben haben, haben nun die Dokumente anzupassen und auf [Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO](#) zu verweisen.

Wobei in diesem Zusammenhang natürlich auch geprüft werden sollte, ob die gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend gegeben sind. Das Urteil im Volltext finden Sie unter: [BVerwG 6 C 2.18, Urteil vom 27. März 2019 Bundesverwaltungsgericht](#) Relevant ist diese Entscheidung insbesondere für die Hinweisbeschilderung. Aufgrund des Urteils ist nun endgültig klar, dass bei der Ausgestaltung der Hinweisschilder – mangels Anwendbarkeit von § 4 Abs. 2 BDSG die allgemeinen Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO erfüllt werden müssen.

## Was heißt das nun im Klartext

### Das Hinweisschild darf weiterhin so bleiben

#### [Hinweisschild-Videoüberwachung farbig-A5](#)



Aber der Informationsaushang und damit auch die Datenschutzdokumentation muss geändert werden. Es ist nun auch wieder eine **Vorabkontrolle erforderlich**, denn nur dann kann der genaue Zweck und die Begründung für jede Kamera herausgefunden werden. In den Datenschutz-Unterlagen/Dokumenten muss der Hinweis auf Art. 6 DSGVO erfolgen und kein Hinweis auf das BDSG. Die zumeist verwendete Formulierung auf den Hinweisschildern „Hausrecht“ ist somit nicht mehr zulässig.

Rn. 16; Scholz, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 73). Der Berechtigte kann zwar aufgrund seines Hausrechts missliebiges Verhalten zum Anlass nehmen, Besuchern "die Tür zu weisen". Allerdings zeigt die Regelungssystematik des § 6b Abs. 1 BDSG a.F., dass er sich nicht beliebig auf das Hausrecht berufen kann, um eine Videoüberwachung durchzuführen. Vielmehr muss er sich auf ein berechtigtes Interesse, d.h. auf einen "guten Grund" stützen können. Dies kann jedes subjektive Interesse sein, wenn es grundsätzlich schutzwürdig und objektiv begründbar ist (vgl. BT-Drs. 14/5793 S. 61).

### Weshalb nun wieder Vorabkontrolle?

Wenn Sie das Urteil ganz genau lesen, dann finden Sie die Erklärung dafür im [BVerwG 6 C 2.18, Urteil vom 27. März 2019 Bundesverwaltungsgericht](#) auf Seite 6.

....Der Berechtigte kann zwar aufgrund seines Hausrechts missliebiges Verhalten zum Anlass nehmen, Besuchern "die Tür zu weisen". Allerdings zeigt die Regelungssystematik des § 6b Abs. 1 BDSG a.F., dass er sich nicht beliebig auf das Hausrecht berufen kann, um eine Videoüberwachung durchzuführen.

Vielmehr muss er sich auf ein berechtigtes Interesse, d.h. auf einen "guten Grund" stützen können. Dies kann jedes subjektive Interesse sein, wenn es grundsätzlich schutzwürdig und objektiv begründbar ist. (vgl. **BT-Drs. 14/5793 S. 61**).

Wie das berechtigte Interesse festgestellt werden kann, ist in dieser als Vergleich angeführten [Bundestag Drucksache 14/5793 auf Seite 61-62](#) genau beschrieben. Wer also das BVerwG-Urteil bislang noch nicht verstanden hat, kann sich hier schlauer machen:

*Der Zweck der Videoüberwachung muss objektiv begründbar sein - und dies geht nur mit einer sogenannten "Vorabkontrolle". Die Zwecke der Videoüberwachung müssen vor Beginn der Maßnahme konkret festgelegt werden. Hierdurch wird die Nachprüfung der Erforderlichkeit der jeweiligen Beobachtungsmaßnahme - etwa im Hinblick auf die eingesetzte Technik - erleichtert. Deshalb ist zwingend eine Vorabkontrolle erforderlich, bevor Kameras installiert werden.*

Durch die Änderung des § 4b Abs. 6 wird die dort enthaltene Hinweispflicht auf die Mitteilung des Übermittlungszwecks beschränkt. Die Mitteilung dient der Beachtung des Zweckbindungsgebots nach Artikel 6 Abs. 1b der Richtlinie durch die Stelle, der die Daten übermittelt werden. Da das Zweckbindungsgebot nach der Richtlinie nicht uneingeschränkt gilt, kann der Hinweis in deren Geltungsbereich keine weitergehende Wirkung entfalten.

#### Zu V 3 und 4 (§§ 4d Abs. 1, 4e BDSG)

Der Bundesrat hat um Prüfung gebeten, ob in § 4d klargestellt werden kann, dass sich die in dieser Vorschrift begründete Meldepflicht nicht auf jeden einzelnen Verarbeitungsvorgang bezieht, sondern auf den Einsatz eines automatisierten Verfahrens als Ganzes (Bundesratsdrucksache 461/00 – Beschluss, S. 3, Nr. 2, 2. Anstrich). Die erbetene Klarstellung verstößt nicht gegen Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie, da dort Meldepflichten für den einzelnen Verarbeitungsvorgang nicht begründet werden. Der Begriff „Verfahren automatisierter Verarbeitungen“ trägt dem Anliegen des Bundesrates Rechnung. Die Änderung ist dementsprechend auch im Einleitungssatz des § 4e vorzunehmen.

#### Zu V 5 (§ 4f Abs. 1 Satz 6 BDSG)

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 461/00 – Beschluss, S. 5, Nr. 4). Sie stellt klar, dass die Verpflichtung zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz nicht auf die Durchführung einer Vorabkontrolle beschränkt ist, sondern für die gesamte Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten, für die eine Vorabkontrolle durchzuführen ist, besteht.

#### Zu V 6 (§ 4g BDSG)

Die Änderung trägt dem Vorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 461/00 – Beschluss, S. 5, Nr. 5) weitgehend Rechnung.

Bei den in § 6 Abs. 2 Satz 4 genannten Behörden muss der Vorbehalt des Benehmens mit dem verantwortlichen Behördenleiter jedoch beibehalten werden, da die Aufgabenerfüllung dieser Behörden die enge Begrenzung des Kreises der mit einer Angelegenheit befassten und

Personen den Kreis der eine Videoüberwachung rechtfertigenden Sachverhalte zu beschränken, eine enge Zweckbindung für die im Wege der Videoüberwachung gewonnenen personenbezogenen Daten vorzusehen und die Transparenz für die Betroffenen zu erhöhen.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen, die nach den Absätzen 1, 3 und 5 in den verschiedenen Verarbeitungsphasen jeweils gesondert zu prüfen sind, verfolgen – unter Berücksichtigung der im nicht öffentlichen Bereich zu beachtenden Grundrechtspositionen auch der Betreiber von Videotechnik, etwa aus Artikel 12 und 14 GG – das Ziel, insgesamt eine restriktivere Verwendungspraxis herbeizuführen, ohne zugleich rechtlich schützenswerte Beobachtungszwecke auszuschließen.

#### Zu Absatz 1

In Nummer 1 wird durch den gegenüber dem Regierungsentwurf ergänzten Wortlaut („zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen“) klargestellt, dass diese Vorschrift – ebenso wie z. B. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Nr. 1 BDSG – nur für öffentliche Stellen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung gilt. Soweit bereichsspezifische Gesetze des Bundes Regelungen zur Videoüberwachung enthalten (z. B. § 21 Abs. 3, §§ 27 und 28 Abs. 2 BGG, § 16 Abs. 1, § 23 Abs. 2 und § 26 BKAG sowie § 8 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 9 BVerfSchG), sind diese abschließend, so dass insoweit durch § 6b keine zusätzlichen Eingriffsbefugnisse normiert werden.

Der Zweck „Wahrnehmung des Hausrechts“ (Nummer 2) erfasst den Einsatz von Videotechnik sowohl durch öffentliche als auch durch nicht öffentliche Stellen.

Nummer 3 („zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke“), der allein den nicht öffentlichen Bereich betrifft, führt gegenüber dem Regierungsentwurf („Erfüllung eigener Geschäftszwecke“) zu einer Einschränkung der Zulässigkeit der Videoüberwachung. Der Begriff „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ ist § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 entlehnt, der als Ausnahmetatbestand eng auszulegen ist. Was ein berechtigtes Interesse der verantwortlichen Stelle sein kann, bestimmt sich nicht allein nach deren subjektiven Interesse, z. B. durch Definition eines Geschäftszwecks, sondern muss objektiv begründbar sein. Von einer Wahr-

Einen interessanten Beitrag zu diesem Thema gibt es von der Landesdatenschutzbehörde Rheinland-Pfalz

Die Videoüberwachung des Gewerbebetriebs wird durch Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO geregelt. § 4 BDSG findet im nicht-öffentlichen Bereich, also bei der Durchführung einer Videoüberwachung durch natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts, keine Anwendung. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27.03.2019, Az. 6 C 2/18 klargestellt. Sofern Beschäftigte von der Videoüberwachung betroffen sind, ist außerdem § 26 BDSG zu beachten. Die Videoüberwachung von Beschäftigten ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig.

Die rechtmäßige Durchführung einer Videoüberwachung unterliegt darüber hinaus umfangreichen formellen Vorgaben. Die Videoüberwachung muss nicht nur fair und transparent erfolgen – die Verantwortliche muss diese Datenverarbeitung auch sorgfältig dokumentieren, Art. 5 DS-GVO. Verstöße gegen diese formellen Vorgaben können erhebliche Geldbußen nach sich ziehen.

### Voraussetzungen der Videoüberwachung

Bei einer Videoüberwachung sind die Interessen des Verantwortlichen gegen die Interessen der betroffenen Personen abzuwägen. Diese Interessenabwägung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO.

**Das berechnigte Interesse muss konkret benannt werden.** Dies sollte sich nicht auf einen pauschalen Verweis – etwa auf das Hausrecht oder den Eigentumsschutz – beschränken. Stattdessen sollte ein **klarer Bezug zum Verwendungszweck** und der Gefährdungslage ersichtlich sein.

Auch der Bundestag bestätigt ausdrücklich das Gerichtsurteil und stellt in einer eigens veröffentlichten Drucksache 14/5793 fest, dass Videoüberwachung nur noch gem. Art. 6 DSGVO gilt.

---

Der Deutsche Bundestag stellt in der [Drucksache 19/11181 – 16 – Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode](#) vom 26.06.2019 stellt der Bundestag unter den folgenden Punkten fest:

7. davon abgesehen wird, die gesetzlichen Schwellen für die Bestellpflicht von betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu lockern oder gar vollständig abzuschaffen, ( von 10 auf 20)
8. die sich aus dem Nebeneinander des KUG und der DSGVO ergebenden Rechtsunsicherheiten durch eine klarstellende gesetzliche Regelung beseitigt werden,
9. **gemäß Urteil des BVerwG vom 27.03.2019 (6 C 2.18) klargestellt wird, dass private Videoüberwachungen ausschließlich nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO zu beurteilen sind,**

---

Die Dokumentation des Verwendungszweckes und der Interessenabwägung ist im Rahmen einer sogenannten **Vorabkontrolle** durchzuführen.

Download: [Videoüberwachung des Gewerbebetriebs](#)

[Art. 6 DSGVO Rechtmäßigkeit der Verarbeitung](#)

[Art.13 DSGVO Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person](#)

[Art. 14 DSGVO Informationspflicht](#)